

Ltg.-452-3/G-12-2018

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Suchan-Mayr, Kainz, Balber und Rosenmaier

gemäß § 34 LGO

betreffend Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungs-  
verband der Triestingtal- und Südbahngemeinden

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung  
1973 (Umsetzung VRV), Ltg.-452/G-12-2018

Im Rahmen der Umsetzung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen:  
Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr.  
313/2015, i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018, muss auch eine Anpassung des Gesetzes  
Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden erfolgen.

Der Schwerpunkt dieser Novelle des Gesetzes über den Gemeindewasser-  
leitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden hat Anpassungen an die  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsab-  
schlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, i.d.F. BGBl. II Nr.  
17/2018, zum Inhalt. Dabei sollen die neuen Begrifflichkeiten und Anforderungen an  
die Haushaltsführung durch die Gemeindeverbände von jenen, die für die  
Gemeinden im Land Niederösterreich aufgrund der gleichfalls zu ändernden NÖ  
Gemeindeordnung 1973 gelten, inhaltlich nicht abweichen. Obgleich Gemeinde-  
verbände von der VRV 2015 nicht erfasst werden, haben aufgrund einer  
Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, den  
Bundesländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen  
Städtebund, die Länder zugesagt, ab 1.1.2020 die Gemeindeverbände zur  
Einhaltung der VRV zu verpflichten.

Darüber hinaus sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Verweise auf die NÖ Gemeindeordnung 1973 und auf die Bundesabgabenordnung aktualisiert werden.

Zwecks Vermeidung unterschiedlicher Schreibweisen (das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden wurde 1978 wiederverlautbart) folgt der Entwurf den Regeln der alten Rechtschreibung der deutschen Sprache.

Im Einzelnen wird zum Gesetzesentwurf bemerkt:

Zu Z. 1:

Ebenso wie es bei Gemeinden bereits der Fall ist, soll auch dem Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden die Möglichkeit zur Beschlussfassung von Nachtragsvoranschlägen offenstehen. Im Übrigen soll auch der Gemeindewasserleitungsverband eine Eröffnungsbilanz zu erstellen haben, wie dies im Entwurf einer Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973 (LtG.-452/G-12-2018) für die Gemeinden vorgesehen ist.

Die beiden neuen Zuständigkeiten sollen sinnvollerweise von der Vollversammlung wahrgenommen werden.

Zu Z. 2:

Zwecks Herstellung einer einheitlichen Terminologie in den Gemeinde(verbands)-organisationsgesetzen soll künftig nicht mehr vom Verwaltungsjahr, sondern vom Haushaltsjahr die Rede sein.

Die Neufassung der Vorlagepflicht im letzten Satzes von § 12 Abs. 1 orientiert sich am Entwurf einer Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973 (LtG.-452/G-12-2018).

Der Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden soll, und zwar in Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, den Bundesländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, die VRV 2015 verpflichtend anzuwenden haben.

Zudem soll wegen des engen inhaltlichen Zusammenhanges mit dem Haushaltsrecht auch die sinngemäße Anwendung des III. Hauptstücks der NÖ Gemeindeordnung 1973 nunmehr in dieser Gesetzesstelle normiert werden.

Zu Z. 3:

Da der Verweis auf die wirtschafts- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 bereits im neuen § 12 Abs. 3 erfolgt (vgl. Z. 2), soll § 31 Abs. 1 entsprechend angepasst werden.

Zu Z. 4:

Die statische Verweisung auf die Bundesabgabenordnung soll aktualisiert werden.

Zu Z. 5:

Das Inkrafttreten der haushaltsrechtlichen Bestimmungen orientiert sich an § 40 Abs. 2 VRV 2015. Der Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2019 soll demnach weiterhin auf Grundlage der bisherigen Vorschriften erstellt werden, während für den für das Haushaltsjahr 2020 zu erstellenden Voranschlag bereits die Bestimmungen dieser Novelle anzuwenden sein werden. Dies bedingt die Notwendigkeit, das neue Recht für den 2019 zu erstellenden Voranschlag des Haushaltsjahres 2020 anzuwenden, wohingegen für den 2020 zu erstellenden Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2019 weiterhin das bereits außer Kraft getretene alte Recht anwendbar bleibt.

Für die Anpassung des Zitates soll keine Legisvakanz gelten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

#### A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderungen des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“